

2565/AB XXI.GP
Eingelangt am:06.08.2001

**BUNDESMINISTER
VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2573/J - NR/2001 betreffend der Umsetzung der EU - Patent - Richtlinie „zum Schutz biotechnologischer Erfindungen“, die die Abgeordneten Sima und Genossinnen am 7. Juni 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Allgemein:

Erfindungen auf dem Gebiet der Biotechnologie sind nach der geltenden Rechtslage patentierbar. Mit der Richtlinie ist kein neues Patentrecht für biotechnologische Erfindungen geschaffen worden. Die Richtlinie und ihre Umsetzung dient vor allem einer Konkretisierung und Auslegung geltender patentrechtlicher Bestimmungen, um für die Wirtschaft klar definierte Rahmenbedingungen für die Forschung und den Schutz ihrer Forschung über Patente zu schaffen. Voraussetzung der Patentierbarkeit ist, dass es sich um keine Entdeckung, sondern eine Erfindung handelt.

Frage 1:

Existieren entsprechende Gesetzesvorlagen betreffend der Umsetzung der EU - Patent - Richtlinie in ein österreichisches Gesetz?

Antwort:

Der Entwurf der Patentrechts - und Gebührennovelle 2000, der die Umsetzung der Biotechnologie - Richtlinie enthält, wurde mit Beschluss der Bundesregierung vom 16. 5.2000 dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt (106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen).

Fragen 2, 3, 4, 6 und 8:

Sind Sie als zuständige Ministerin bereit, Österreichs eigenständigen Weg in Sachen Patentierung von Lebewesen fortzusetzen und auch künftig die umstrittene Richtlinie nicht umzusetzen?

Werden Sie sich auf europäischer Ebene für eine Neuverhandlung der umstrittenen Richtlinie stark machen?

Falls nein, wann werden Sie die umstrittene Richtlinie - trotz massiver Bedenken - umsetzen?

Stehen Sie der Patentierung von Genen und ganzen Lebewesen sowie Pflanzen positiv gegenüber?

Was werden Sie tun, falls gegen Österreich wegen Nicht - Umsetzung der Patent - Richtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren der EU eröffnet wird?

Antwort:

Österreich ist als Mitglied der EU verpflichtet, Richtlinien der Gemeinschaft umzusetzen. Das EU - Recht sieht hier keinen eigenständigen Weg eines Mitgliedslandes vor.

Gegenwärtig ist im Bereich der EU - Gremien eine Neuverhandlung der Biotechnologie - Richtlinie kein Thema.

Frage 5:

Planen Sie dazu einen neuen Gesetzes - Entwurf oder wollen Sie den bestehenden Entwurf als Grundlage für die parlamentarischen Verhandlungen verwenden?

Antwort:

In Abhängigkeit von den Ergebnissen von Gesprächen im vorparlamentarischen und im parlamentarischen Raum, die allerdings auch auf die supranationale Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung von EU - Richtlinien entsprechend Bedacht zu nehmen haben werden, ist sowohl die Vorlage eines modifizierten Gesetzesentwurfes als auch die Beibehaltung des bereits vorgelegten Gesetzesentwurfes als Grundlage für die weiteren parlamentarischen Verhandlungen denkbar.

Frage 7:

Halten Sie die Patentierung von Embryos, menschlichen Organen oder Genen sowie Zellen (wie im österreichischen Gesetzes - Entwurf vorgesehen) für wünschenswert?

Antwort:

In der Biotechnologie - Richtlinie und in der Regierungsvorlage ist ausdrücklich festgelegt, dass der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens keine patentierbaren Erfindungen darstellen können. Die bloße Sequenzierung eines Gens gehört dem Bereich der Entdeckung an. Anders verhält es sich, wenn ein Gen mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung herausgelöst und erstmals für eine konkrete Anwendung zur Verfügung gestellt wird. Darin kann eine patentierbare Erfindung liegen, sofern die sonstigen Voraussetzungen - insbesondere Neuheit und die Erfindungshöhe - vorliegen.

Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, sind von der Patentierung ausgeschlossen. Die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie in die Regierungsvorlage aufgenommene Aufzählung der Gegenstände, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen, ist nicht abschließend. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall einer Patentanmeldung zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten vorliegt.

Fragen 9 und 10:

Wurden von Seiten der EU bereits erste Schritte zu einem solchen Verfahren (Mahnbrief etc.) gesetzt?

Wenn ja, wann genau und was ist der Inhalt dieser ersten Schritte?

Antwort:

Es liegt ein Mahnschreiben der Kommission vom 30.11.2000 vor. Laut diesem Mahnschreiben liege der Kommission keine Mitteilung über die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht vor bzw. liegen ihr keine anderwärtigen Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass die Republik Österreich ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, nachgekommen sei. Die Kommission sei daher der Auffassung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus diesen Richtlinien sowie aus Art. 249 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 EGV verstoßen habe.

Zu diesem Mahnschreiben wurde seinerzeit der Kommission mitgeteilt, dass der Entwurf der Patentrechts- und Gebührennovelle 2000, der die Umsetzung der Biotechnologie-Richtlinie vorsehe, mit Beschluss der Bundesregierung dem Nationalrat am 16.5.2000 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt worden sei und sich seitdem in parlamentarischer Behandlung befinde.